

Servicethema Spielbetrieb:

Was tun, wenn der Schiedsrichter nicht kommt?

Der Schiedsrichtermangel in Hessen wird zunehmend zum Problem. In einigen Kreisen des Spielgebiets können Spiele nur noch schwer oder gar nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden. Aber was tun, wenn kein Schiedsrichter angesetzt werden konnte oder der angesetzte nicht erscheint? Im Servicethema Spielbetrieb gehen wir diesen Fragen heute auf den Grund.

Für die Betreuer aller Juniorenmannschaften muss ein sportlich fairer Umgang mit dem Schiedsrichter eine Selbstverständlichkeit und ein vorrangiges Anliegen sein. Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie eine Vor-

zuständigen Schiedsrichterausschuss beziehungsweise dem Schiedsrichterbeauftragten zugeteilt. Insbesondere in den jüngeren Altersklassen können in den meisten Kreisen jedoch nicht alle Spielklassen mit Schiedsrichtern des Verbands besetzt werden. Die Kreisjugendausschüsse sind angehalten, in ihren verbindlichen Bestimmungen für die Jugend-Verbandsrunden festzulegen, welche Spielklassen durch verbandsseitig beauftragte Schiedsrichter geleitet werden und welche nicht.

In Spielklassen, die nicht vom Verband mit Schiedsrichtern beschickt werden, muss der Heimverein eine geeignete Person zur Spielleitung benennen (§ 33 Nr. 3 JO). Wird vom Heimverein kein Schiedsrichter gestellt, gilt dies als verschuldeter Spielausfall

(§ 44 StO, Nichtantreten). Die beteiligten Mannschaftsbetreuer können in gegenseitigem Einvernehmen auch eine anderweitige Regelung zur Leitung des gesamten Spiels vereinbaren, die für die Klassenleitung im Spielbericht zu dokumentieren ist (§ 33 Nr. 3 Satz 3 JO).

Ausbleiben des zugeteilten Schiedsrichters

Bleibt der vom Verband zugeteilte Schiedsrichter aus, muss das davon betroffene Juniorenspiel dennoch statt-

Alle Informationen rund um den Spielbetrieb finden Sie auch im neu aufgelegten Jugendbetreuerhandbuch 2018.

Dieses wurde den Vereinen über die Kreisjugendwarte in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Unter folgendem Link kann das Handbuch als PDF kostenfrei heruntergeladen werden:

www.hfv-online.de/fileadmin/HFV-Daten/presse/2018Jugendbetreuerhandbuch.pdf

finden und wird auch dann als Pflichtspiel gewertet (§ 33 Nr. 2 JO). In diesem Fall müssen sich beide Vereine ernsthaft bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter dann, wenn er keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehört. Gelingt dies nicht, soll das Spiel möglichst durch einen beteiligten anerkannten (geprüften) Schiedsrichter geleitet werden. Scheitert auch eine solche Lösung, muss das Spiel von einem nicht anerkannten (nicht geprüften) Schiedsrichter geleitet werden, auf den sich die beteiligten Vereine einigen können. Erfolgt keine Einigung, muss der Heimverein eine geeignete Person zur Spielleitung stellen (§ 33 Nr. 2 JO). Geschieht dies nicht, wird dies als verschuldeter Spielausfall (Nichtantreten) gewertet (§ 44 StO).

Ablehnung eines unbeteiligten anerkannten Schiedsrichters

Ein unbeteiligter anerkannter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden (§ 69 Nr. 1a SpO). Verweigert eine Mannschaft in einem solchen Fall das Spiel, handelt es sich um einen Sonderfall eines verschuldeten Spielausfalles (Nichtantreten), was zu Spielverlust und Geldstrafe führt (§46 Nr. 1 Satz 1 StO). Lehnen beide beteiligten Mannschaften einen unbeteiligten anerkannten Schiedsrichter ab, gilt das Spiel für beide als verloren (§ 46 Nr. 1 Satz 2 StO).

Sebastian Sauer; Foto: getty images

Jugendseiten

Ansprechpartner:
Sebastian Sauer
Eisenacher Straße 19
36167 Nüsttal-Morles
Mobil 0160 99697027
Mail sauer89@live.de



bildfunktion für die Spieler, aber auch für die Eltern und andere Zuschauer innehaben und ausüben. Verbale Angriffe gegen Schiedsrichter sollen möglichst verhindert, zumindest aber rechtzeitig eingedämmt werden. Tätliche Angriffe müssen durch mäßigende Einwirkung auf die betroffene Person weitgehend vermieden werden. Im Rahmen der personellen Gegebenheiten sollen alle Jugendspiele, abgesehen von den Altersklassen F und G in den Fair-Play-Ligen und bei Spielfesten (§ 33 Nr. 4 JO), durch vom Verband gestellte Schiedsrichter geleitet werden. Sie werden vom